

Austrittsmeldung

Unternehmen

Name

AG-Nr.

Adresse

PLZ/Ort

Austretende versicherte Person

Name

Vorname

Strasse

PLZ/Ort

Austrittsdatum

AHV-Lohn vom

bis Austritt: CHF

Achtung! Nicht den Jahreslohn melden.

Auszahlung
Freizügigkeitsleistung

- Den Übertrag der Freizügigkeitsleistung auf die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers (Adresse des neuen Arbeitgebers und dessen Vorsorgeeinrichtung sowie Bank- bzw. Postcheckkonto derselben. Bitte Einzahlungsschein schicken).

- Die Erstellung einer Freizügigkeitspolice bei untenstehender Versicherungsgesellschaft bzw. Bank (Bank- bzw. Postcheckkonto angeben. Bitte Einzahlungsschein schicken).

- Die Freizügigkeitsleistung bleibt vorläufig bei der GEPABU und wird ohne weitere Meldung nach Ablauf von zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung, zu Gunsten der ausscheidenden Person überwiesen.

- Barauszahlung an versicherte Person (erforderlicher Nachweis siehe Seite 2). Bank- oder Postcheckkonto angeben.

Austritt infolge Pensionierung

- Pensionierung auf das ordentliche Pensionierungsdatum

- Vorzeitige / Hinausgeschobene Pensionierung per:

Ort und Datum:

Unterschrift der VertreterIn der Unternehmung

Erforderlicher Nachweis bei Barauszahlung. Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Unterschrift des Ehepartners/der Ehepartnerin zwingend.

Die versicherte Person verlässt die Schweiz.

Bestätigung der Einwohnerkontrolle. Vom Auszahlungsbetrag wird die Quellensteuer in Abzug gebracht.

Die versicherte Person nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Unterschrift der versicherten Person hiernach sowie eines der nachstehenden Dokumente:

- Bestätigung der AHV Ausgleichskasse
- Handelsregisterauszug
- Veröffentlichung in einem Amtsblatt. Bei verheirateten Personen ist zusätzlich das schriftliche Einverständnis der/s Ehepartners notwendig.

Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, zusätzliche Bestätigungen zu verlangen.

Geringfügigkeit:

Ist die Freizügigkeit kleiner als ein Jahresbetrag, kann die Barauszahlung verlangt werden.

Kapitalbezug infolge Pensionierung in Prozent des vorhandenen Alterskapitals:

Anteil Kapital in %:

Unterschrift der versicherten Person

Unterschrift EhepartnerIn

Ort, Datum

Versicherungsschutz bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Bei Antritt einer neuen Stelle, spätestens aber 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, erlischt der Versicherungsschutz für die berufliche Vorsorge und die Unfallversicherung der bisherigen Firma. Wird innerhalb von 30 Tagen keine neue Stelle angetreten, so kann der Vorsorgeschutz durch die versicherte Person freiwillig weitergeführt werden. Hierfür kann sie sich bei der Bank oder der Lebensversicherung, wo die Freizügigkeitspolice errichtet wird, zusätzlich für den Todes- oder Invaliditätsfall versichern. Sie kann den Versicherungsschutz auf freiwilliger Basis auch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG in Anspruch nehmen. In der Unfallversicherung kann der freiwillige Versicherungsschutz bei der bisherigen Versicherungsgesellschaft weitergeführt werden.